

RS VwGH Beschluss 1992/09/23 91/03/0317

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1992

Rechtssatz

Steht der Entscheidung der Behörde ein gesetzliches Hindernis in Form einer geänderten Zuständigkeitsbestimmung entgegen, liegt in einem solchen Fall eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht mehr vor. Mit dem Wegfall der Entscheidungspflicht ist zugleich der grundlegenden Voraussetzung zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde der Boden entzogen, denn der Verwaltungsgerichtshof kann seine Entscheidung nur an Stelle der belannten Behörde treffen, was rechtlich lediglich dann und nur solange möglich ist, als die belannte Behörde zur Entscheidung zuständig ist. Dem nun zuständig gewordenen Organ, das zudem noch gar nicht säumig geworden ist, kann die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit nicht genommen werden. Aus dem Eintritt der Unzuständigkeit der belannten Behörde ergibt sich der Untergang ihrer Entscheidungspflicht. Die wegen Verletzung dieser Entscheidungspflicht erhobene Beschwerde ist daher wegen des Verlustes der Berechtigung des Bf zu ihrer Erhebung unzulässig geworden, weshalb sie gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG zurückzuweisen war (Hinweis B 22.1.1969, 1075/68, VwSlg 7492 A/1969, B 21.5.1991, 89/12/0090).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>